

11. JUNI 2024

2. Änderungssatzung  
der Satzung für die Friedhöfe in der Gemeinde Eitorf (Friedhofssatzung)  
vom 06.06.2024

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW (BestG) vom 17. Juni 2003 (GV. NW. S. 313), geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2014 (GV. NW. S. 405), § 7 Abs. 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 lit. f) der Gemeindeordnung NRW (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 136), §§ 1, 2, 4 – 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.04.2023 hat der Rat der Gemeinde Eitorf am 29.04.2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 12 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Reihengrabstätten,
- b) Wahlgrabstätten,
- c) Urnenreihengrabstätten,
- d) Urnenwahlgrabstätten,
- e) Rasen-Reihengrabstätten
- f) Rasen-Reihenurnengrabstätten,
- g) anonyme Reihengrabstätten
- h) anonyme Urnenreihengrabstätten,
- i) Beisetzungsstätten im Begräbniswald (nur Friedhof Eitorf, Lascheider Weg)
- j) anonyme Aschengrabstätten (nur Friedhof Eitorf, Lascheider Weg)
- k) Urnenkammersystem (nur Friedhof Eitorf – Lascheider Weg“

§ 12 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Es besteht kein Anspruch auf Erwerb einer der oben genannten Grabarten, an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung. Gleiches gilt für den Wiedererwerb eines bereits erworbenen Nutzungsrechtes.“

§ 14 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„In den Wahlgrabstätten können grundsätzlich der Erwerber und seine Angehörigen bestattet werden. Ausnahmen davon sind in begründeten Fällen möglich. Als Angehörige gelten:

- a) Ehegatten,
- b) Verwandte auf – und absteigender Linie, Adoptivkinder, Geschwister,
- c) die Ehegatten der unter b) genannten Personen,
- d) nach dem Gesetz über Lebenspartnerschaften eingetragene Lebenspartner,
- e) Tot- und Fehlgeburten und die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht.“

§ 15 a Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Beisetzung erfolgt innerhalb der Kammer nach den Maßgaben des Absatz 1. Das Nutzungsrecht an einer Urnendoppelkammer kann auch im Voraus erworben werden. Es wird jeweils für die Dauer von 10 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und kann wiedererworben werden. § 10 dieser Satzung findet keine

*Anwendung. Durch den Erwerb eines Nutzungsrechtes, erlangt der Nutzungsberechtigte lediglich das Recht an einer Urnendoppelkammer. Die Belegung innerhalb des Urnenkammersystems bleibt davon unberührt und erfolgt nach Vorgabe der Friedhofsverwaltung. Diese kann in Einzelfällen und nach Belegungsbedarf davon abweichen.“*

§ 15 a Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

*„Ist das Nutzungsrecht an der Urnendoppelkammer abgelaufen, kann das Nutzungsrecht wiedererworben werden, wenn anderweitige ausreichende Belegungsmöglichkeiten auf dem Friedhof vorhanden sind und die allgemeine Friedhofsgestaltung dadurch nicht beeinträchtigt wird. Die Friedhofsverwaltung kann den Wiedererwerb ablehnen, insbesondere, wenn die Schließung des Friedhofes nach § 3 beabsichtigt ist. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, auf den Ablauf der Nutzungszeit hinzuweisen oder zur rechtzeitigen Stellung eines Nachkaufantrags aufzufordern.“*

§ 21 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

*„Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes oder nach Zurücknahme (§ 14 Abs. 11) oder Entziehung (§ 17 Abs. 3) desselben werden die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen durch die Gemeinde entfernt.“*

VII. wird wie folgt neu benannt:

*„Trauerhallen“*

§ 25 wird wie folgt neu gefasst:

*„Nutzung der Trauerhallen*

*Die Trauerhallen dienen der Aufnahme von Särgen und Urnen bis zur Beisetzung und stehen für Trauerfeiern zur Verfügung. Sie dürfen nur in Begleitung des Friedhofspersonals oder des Bestatters betreten werden. Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, wird den Angehörigen auf Wunsch die Genehmigung erteilt, die Verstorbenen zu sehen.“*

§ 26 wird wie folgt neu gefasst:

*„Für die Benutzung der in § 1 bezeichneten Friedhöfe, ihrer Einrichtungen und Dienstleistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung der Gemeinde Eitorf für die Inanspruchnahme der Friedhöfe und Trauerhallen erhoben.“*

§ 28 wird wie folgt neu gefasst:

*„Die vor dem Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung entstandenen Nutzungsrechte bleiben unberührt mit Ausnahme der Vorschriften der §§ 14 und 17 bis 22. Die Ruhefristen der vor dem Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung Beigesetzten bleiben ebenfalls unberührt. Die Nutzungsfristen an vorhandenen Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten richten sich nach dem Recht, das z.Zt. der Verleihung der Nutzungsrechte galt.“*

## Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.07.2024 in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Änderungssatzung der Satzung für die Friedhöfe in der Gemeinde Eitorf (Friedhofssatzung) vom 06.06.2024 wird hiermit gem. § 19 der Hauptsatzung der Gemeinde Eitorf in der zurzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Ratsbeschluss zur Satzungsänderung ist vorher von mir beanstandet worden,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Eitorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eitorf, den 06.06.2024

Gemeinde Eitorf

Der Bürgermeister



Rainer Viehof